

# **vorzeitige Verbeamtung auf Lebenszeit in Nds?**

**Beitrag von „Doris“ vom 18. Mai 2007 19:58**

Hallo,

die Regelprobezeit müsste im entsprechenden Landesbeamtengesetz geregelt sein. Erst wenn die Probezeit erfolgreich absolviert ist, kann ie Lebenszeitverbeamtung erfolgen.

Der früheste Zeitpunkt für die Lebenszeitverbeamtung ist die Vollendung des 27. Lebensjahres (so war es jedenfalls bei mir).

Für den geh. Dienst gilt m.W. in RLO eine Regelprobezeit von 2 Jahren und 6 Monaten. Der höhere Dienst hat eine Regelprobezeit von 3 Jahren.

Allerdings gibt es Möglichkeiten, diese Zeiten abzukürzen.

In RLP kann z.B. die Probezeit um 1,5 Jahre gekürzt werden, wenn mit einer besseren Note als mit 3 abgeschlossen wurde und sich der Beamte bewährt hat.

Ob man sich bewährt hat, entscheidet der Schulleiter mittels einer Beurteilung, wie auch vor Beförderungen.

Probezeitverkürzung und Lebenszeitverbeamtung müssen nicht zusammenkommen. Es kann also sein, dass man zwar die Probezeit bestanden hat, aber noch zu jung ist, für die Lebenszeitverbeamtung.(kommt eher im mittleren und geh. Dienst vor).

Bei Lehrern schaut sich der Schulleiter einige Schulstunden an und z.B. die Klassenarbeiten ect...

Bei Verwaltungsbeamten wird eben die allgemeine Arbeit bewertet.

Die Regelungen sind in vielen Bundesländern ähnlich.

Für Niedersachsen kann man folgendes finden:

<http://www.schure.de/nlvo/03/03-02.htm#p18>

Mich wundert es nicht, dass Schulleiter sich da nur wenig auskennen, bzw. ihre Schäfchen nicht ansprechen. Der Schulleiter wird nämlich erst dann reagieren, wenn ihn die Schulbehörde anschreibt. Die überwachen nämlich die ganzen Termine, schreiben den Schulleiter an und der wird dann tätig. Die Herren auf der Schulbehörde entscheiden nämlich, auf der Grundlage der Noten, Beurteilung ect..., ob die Probezeit verlängert wird oder die Lebenszeitverbeamtung

<https://www.lehrerforen.de/thread/14579-vorzeitige-verbeamtung-auf-lebenszeit-in-nds/?postID=126703#post126703>

erfolgt.

Frage doch einmal bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung? Oberschulamt?) nach oder der GEW.

Vielleicht haben die übersehen, dass es hier einen sehr guten Kandidaten gibt, der es verdient hat, dass man die Zeit verkürzt?

Die Kollegen auf der zuständigen Behörde müssten Auskunft geben können, vielleicht haben die sogar ein Merkblatt. Fragen kostet nichts. Gehörte Beamtenrecht nicht zur Ausbildung bei den Lehrern?

So, ich hoffe ich konnte mit meinem leider nur noch rudimentären Beamtenrechtswissen etwas helfen. Aber mein Fachgebiet ist momentan das Abfallrecht.

Doris